



DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, 7. Februar 1983

II-4976 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Zl.: 10.101/4-I/5/83

Schriftliche parlamentarische Anfrage  
Nr. 2289/J der Abgeordneten Dr. Jörg Haider,  
Dr. Stix, Dkfm. Bauer betreffend Überwälzung  
des erhöhten Personalauswandes der Öster-  
reichischen Draukraftwerke AG auf den Strom-  
preis

2299 IAB  
1983 -02- 09  
zu 2289 IJ

An den  
Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Anton BENYA  
Parlament

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage  
Nr. 2289/J betreffend Überwälzung des erhöhten Personalauf-  
wandes der Österreichischen Draukraftwerke AG auf den Strom-  
preis, welche die Abgeordneten Dr. Jörg Haider, Dr. Stix,  
Dkfm. Bauer am 9. Dezember 1982 an mich richteten, beehre ich  
mich, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Aufgrund des Preisgesetzes BGBl.Nr. 260/1976 in der Fassung  
des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 311/1982 müssen die Preise jener  
Sachgüter und Leistungen, die der Preisregelung unterliegen,  
volkswirtschaftlich gerechtfertigt sein. Gegenstand der  
Strompreisverhandlungen ist demgemäß nicht die Kontrolle der  
Gebarung der jeweils antragstellenden EVU (dazu ist der Rech-  
nungshof berufen und nicht die Preisbehörde), sondern die  
Prüfung, ob die jeweils beantragten neuen Preise sowohl den  
bei der Erzeugung und im Vertrieb jeweils bestehenden volks-  
wirtschaftlichen Verhältnissen als auch der jeweiligen wirt-  
schaftlichen Lage der Verbraucher bestmöglich entsprechen. Es  
werden daher im Rahmen der preisbehördlichen Vorprüfungsver-  
fahren zwar die einzelnen Kostenpositionen an Hand der von

DER BUNDES MINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

- 2 -

den antragstellenden EVU mit dem Antrag einzubringenden Strompreiskalkulation und an Hand der jeweils letzten Jahresabschlüsse genau geprüft, von der Behörde und den in der Preiskommission vertretenen Sozialpartnern kritisch hinterfragt und durch Erstellung betriebswirtschaftlicher Kennzahlen und zwischenbetrieblicher Vergleiche einer Beurteilung unterzogen; den bei der Prüfung der Strompreiskalkulation gewonnenen Erkenntnissen wird allerdings dann nicht durch Streichung oder Kürzung einzelner Kostenpositionen Rechnung getragen, sondern global durch Kürzung des vom jeweiligen EVU beantragten Erhöhungsprozentsatzes.

Solche Kürzungen sind, wie die beiliegende Aufstellung zeigt, bei den in den letzten Jahren durchgeführten Strompreisverfahren stets sehr massiv vorgenommen worden.

Die Personalkosten werden unter Berücksichtigung der Entwicklung des Personalstandes und der kollektivvertraglichen Regelungen einer eingehenden Betrachtung unterzogen. Unabhängig von der sich aus dem Wortlaut des Preisgesetzes ergebenden Praxis der behördlichen Preisbestimmung könnte es - was die Personalkosten im besonderen anbelangt - aber keinesfalls Sache der Preisbehörde sein, von den Tarifpartnern abgeschlossene Regelungen und verbindliche Betriebsvereinbarungen in Frage zu stellen.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Bekanntlich sind die Verbundgesellschaft und die Sondergesellschaften nach dem Aktienrecht organisiert. Eine Eingriffsmöglichkeit in die Gebarung besteht daher nur über die Organe dieser Gesellschaften, wobei aufgrund des 2. Verstaatlichungsgesetzes BGBl.Nr. 81/1947 die Verbundgesellschaft berufen ist, bei den Sondergesellschaften die treuhändige Verwaltung der Bundesbeteiligung wahrzunehmen. In dieser Eigenschaft als Treuhänder des Bundes hat der Vor-

**DERBUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

- 3 -

stand der Verbundgesellschaft unmittelbar nach Vorliegen des Rechnungshofberichtes über die Österreichische Draukraftwerke AG die Bildung eines Arbeitsausschusses des Aufsichtsrates bei der geprüften Gesellschaft veranlaßt, um die Empfehlungen des Rechnungshofes hinsichtlich ihrer Realisierbarkeit gemeinsam mit dem Vorstand der Österreichischen Draukraftwerke AG zu beraten.

Die aufgrund der Beratungen sich als notwendig erweisenden Maßnahmen wird der Vorstand der Verbundgesellschaft im Wege der Gesellschaftsorgane und der ihm zur Verfügung stehenden Führungsinstrumente des Konzerns mit Nachdruck zu verwirklichen trachten.

Zu den Punkten 3 und 4 der Anfrage:

Ich habe den Vorstand der Verbundgesellschaft in seiner Eigenschaft als Treuhänder der Anteilsrechte des Bundes an der Österreichischen Draukraftwerke AG unmittelbar nach Erhalt des Rechnungshofberichtes aufgefordert, für eine Abschaffung der vom Rechnungshof aufgezeigten Mißstände und insbesondere für eine Beseitigung der Privilegien des Vorstandes Sorge zu tragen. Desgleichen wurde der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Österreichischen Draukraftwerke AG, Landeshauptmann-Stellvertreter Fröhbauer, gebeten, die Bemühungen des Treuhänders der Republik Österreich zu unterstützen.

In einem anfangs Jänner vorgelegten Bericht teilt der Vorstand der Verbundgesellschaft mit, daß es ihm zwischenzeitlich gelungen ist, Ungereimtheiten im Rahmen des Freiwilligen Pensionsfonds zu beseitigen und die innerbetriebliche Gehaltsautomatik für die höheren Angestelltengruppen aufzuheben. Dadurch wird es in den kommenden Jahren möglich sein, die Entwicklung der Personalkosten der allgemeinen Wirtschaftslage anzupassen. Allein die Neuregelung der Pensions-

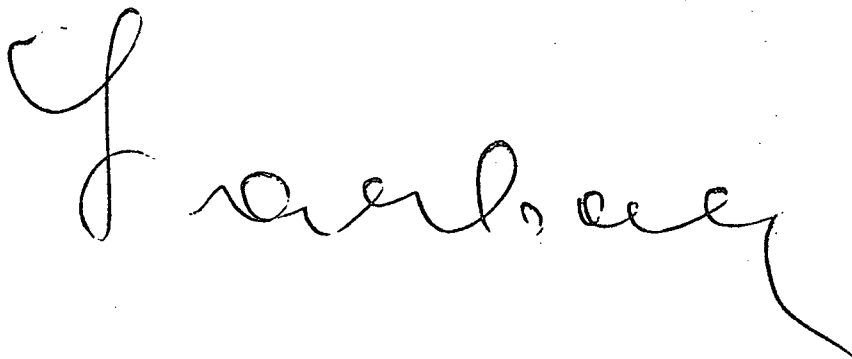
**DER BUNDES MINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

- 4 -

leistungen wird in Zukunft eine Verminderung der Ruhebezüge um etwa 21 % zur Folge haben.

Hinsichtlich des Abbaues nicht vertretbarer Begünstigungen hat der Vorstand der Österreichischen Draukraftwerke AG bereits vor der Rechnungshofeinschau entsprechende Maßnahmen eingeleitet. So wurden z.B. der Anspruch auf Dienstwohnungen des Vorstandes für die Zukunft aufgegeben, die jahrelange Übung der Bestellung von Opernbalkarten abgeschafft, weitere Reduktionen auf dem sozialen Sektor vorgenommen und Zuschüsse für Studienfahrten drastisch gekürzt.

Beilage

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'J. Karbacher', written in black ink on a white background.

## V e r b u n d g e s e l l s c h a f t

---

Beantragter	Var. 1: ab 1.1.76:	10,5 %
Erhöhungssatz	ab 1.1.77:	9,4 %
5.11.1975	Var. 2: für 1976/77:	15,8 %

Behördlich bewilligter		
Erhöhungssatz		
1.3.1976		10,0 %
1.1.1977		ca. 4,9 %

---

Beantragter		
Erhöhungssatz	gemeinsamer Strompreisantrag mit allen 9	
11.11.1977	Landesgesellschaften und 5 Stadtwerken auf	6,45 %

Behördlich bewilligter		
Erhöhungssatz		
1.4.1978		4,4 %

---

Beantragter		
Erhöhungssatz		
17.10.1979		20,3 %

Behördlich bewilligter		
Erhöhungssatz 1.1.1980 *)		14,9 %

---

Beantragter		
Erhöhungssatz		
26.3.1981	ab 1.5.1981:	14,8 %
	zuzüglich ab 1.1.1982:	10,2 %

Behördlich bewilligter		
Erhöhungssatz		
1.1.1982		18,0 %

---

\*) Der per 1.1.1980 genehmigte Prozentsatz wurde der Tarifierung per 1.7.1980 zugrundegelegt.